

## Kirchliche Erlasse

### I. KRANKENKOMMUNION AM NACHMITTAG

Das Hl. Offizium hat am 21. 10. 1961 auf Anfrage hinsichtlich der Krankenkommunion während der Nachmittagsstunden erklärt: Nichtausgehfähige, wenn auch nicht bettlägerige Kranke können in den Nachmittagsstunden die hl. Kommunion empfangen, wenn am Vormittag kein Priester zur Verfügung ist oder sonst ein Hindernis besteht. Näherhin ist bestimmt worden, daß es sich um Kranke handeln muß, die wenigstens bereits eine Woche hindurch nicht ausgefähig sind, daß Zeit und Häufigkeit dieser Krankenkommunion im Ermessen des Pfarrers oder des Krankenseelsorgers liegen und daß schließlich hinsichtlich der eucharistischen Nüchternheit die allgemeinen Bestimmungen einzuhalten sind: 3 Stunden Enthaltung von festen Speisen und alkoholischen Getränken, keine Enthaltungsfrist für sonstige Getränke und Medizin (L'Observatore Romano n. 245, 22. 10. 1961; Kirchliches Amtsblatt, Aachen 1961, S. 196).

### II. PONTIFICIUM INSTITUTUM LITURGICUM ANSELMIANUM

Durch Dekret vom 17. 6. 1961 hat die Hl. Studienkongregation bei der Theologischen Fakultät der päpstlichen Hochschule S. Anselmo in Rom das Pontificium Institutum Liturgicum Anselmianum errichtet, das in einem zweijährigen Kurs eine besondere liturgiewissenschaftliche Ausbildung bietet und vor allem mit der kritischen Ausgabe liturgischer Texte und Dokumente beauftragt ist (AAS 54 1962 113 f.).

### III. FÖRDERUNG DES LATEINSTUDIUMS

In Ergänzung zu der am 22. 2. 1962 ergangenen Apostolischen Konstitution „Veterum Sapientia“ (AAS 54 1962 129—135) zur Förderung des Lateinstudiums hat nunmehr die Hl. Studien-Kongregation am 22. 4. 1962 eingehende Weisungen (Ordinationes) erlassen (AAS 54 1962 339—368), die in acht Abschnitte zerfallen: im einzelnen wird bestimmt, wie der Lateinunterricht für den Priesternachwuchs zu organisieren sei; besonderer Wert wird darauf gelegt, daß von gut ausgebildeten Lateinlehrern nicht nur das klassische, sondern auch das Latein des Frühchristentums und des Mittelalters gelehrt werde, vorab auch mit dem Ziel, daß die Schüler das Latein in Sprache und Schrift beherrschen. Diese Verlautbarung ist eine sehr eingehende Lehrordnung für den Lateinunterricht, der im Normalfall nicht nur mindestens sieben Jahre umfassen, sondern wenigstens einstündig auch während des gesamten philosophischen und theologischen Studiums fortgeführt werden soll. Vorlesungen, Examina und Dissertationen sind grundsätzlich in lateinischer Sprache zu halten, Ausnahmen sind nur zulässig in Katechetik, Homiletik, Kirchengeschichte und Philosophiegeschichte. Durch Visitatoren und regelmäßige Berichte will sich die Kongregation Gewißheit über die Durchführung der neuen Normen verschaffen.